

18.07.2021

Nr. 19

AN: interessierte Hausärzte in Rheinland-Pfalz

VON: Dr. Barbara Römer, Landesvorsitzende

MAIL: [info@hausarzt-rlp.de](mailto:info@hausarzt-rlp.de)

TELEFON: 0261-293 5600

FAX: 0261-293 5980

THEMEN: Naturkatastrophe in RLP, Abrechnungsneuerungen

Hausärzterverband Rheinland-Pfalz Am Wöllershof 2 56068 Koblenz

# VORSTANDSPOST

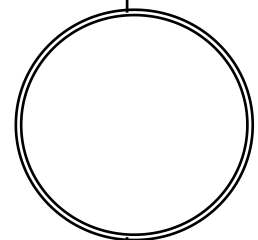


Hausärzte wählen Hausärzte!



**(X) Die Hausarztliste**

Vertretung hausärztlicher Interessen  
ohne Wenn und Aber



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

trotz existenzieller Nöte und kaum fassbarem menschlichen Leid im Katastrophengebiet von RLP - auch für einige Kolleginnen und Kollegen von uns - möchten wir Sie nachfolgend mit einem im Vergleich dazu zwar vollkommen unerheblichen, aber in Hinblick auf womöglich drohende Repressalien nicht unwichtigem Update zu neuen Abrechnungsfragen informieren.

Auf eine politische Einordnung dieser Neuerungen möchte ich aus Respekt vor unseren schwerst betroffenen Kolleginnen und Kollegen bewusst verzichten.

Erlauben Sie mir jedoch an dieser Stelle zunächst, den betroffenen Kolleginnen und Kollegen im Namen des Gesamtvorstands und Beirats unser aller tiefstes Mitgefühl auszusprechen. Wir alle sind erschüttert über das Leid, das über die Menschen in der Eifel und anderen Regionen Deutschlands hereingebrochen ist!

Wie Frau Dr. Weber, 2. Vorsitzende des HÄV RLP bereits am Freitag schrieb:

Bitte melden Sie sich jederzeit gerne über die Geschäftsstelle bei uns, wenn Sie unserer Hilfe benötigen. Wir sind als Verband jederzeit bereit, Sie über unser Netzwerk gezielt und bestmöglich zu unterstützen. Machen Sie bitte Gebrauch davon: nicht nur in Kürze, wenn es Ihnen überhaupt erst wieder technisch möglich sein wird, diese Zeilen zu lesen, sondern sehr gerne auch in den kommenden Wochen und Monaten!! Denn es wird lange brauchen und eines weiteren, riesigen Kraftakts bedürfen, diese Naturkatastrophe zu überwinden!!! Sämtliche Mitglieder des HÄV RLP stehen den betroffenen Kolleginnen und Kollegen in dieser schlimmen Zeit solidarisch zur Seite!!

Über Unterstützungsaktionen anderer Institutionen wie bspw. der KV RLP, die einen Spendenfond einrichten wird, werden wir darüber hinaus alle Mitglieder regelmäßig und engmaschig informieren.

Helfen Sie bitte alle mit, die Kolleginnen und Kollegen nach 15 Monaten Schwerstarbeit in der Pandemiebekämpfung nun auch noch durch diese Katastrophe mitzutragen!! Schon jetzt ein HERZLICHES DANKESCHÖN für Ihrer aller Unterstützung!

Nun der stichpunktartige Überblick zu den Neuerungen:

1. BMG (15.7.2021): Praxen dürfen Restbestände an COVID-19 Impfstoffen ab sofort weitergeben. Eine mögliche Weitergabe ist an andere Vertragsärzte, Privatärzte, Betriebsärzte sowie an IZs und ihnen angegliederte mobile Impfteams möglich, wenn diese in der Nähe tätig sind. (CAVE: ungeöffnete Vials müssen strikt bei + 2-8 Grad gekühlt und möglichst erschütterungsfrei transportiert werden). Ist ein IZ Abnehmer, erhält dieses nur den Impfstoff, da die Zentren gesondert mit Spritzen und Kanülen versorgt werden.

2. Bürgertests:

Arztpraxen, die zum 01.08. noch nicht an die Corona Warn-App angebunden sind, bekommen Bürgertests vorerst weiterhin vergütet. Voraussetzung ist, dass sie einen Antrag auf Registrierung für das CWA Schnelltestportal gestellt haben.

Die Abrechnung erfolgt wie bisher über den Test V Schein, die EBM Ziffern 88310 und 8812 sind seit dem 1.7. jedoch mit dem Suffix „B“ zu kennzeichnen. Ob das Testergebnis letztendlich an das CWA Portal übermittelt wird, entscheidet die Testperson. Sie muss der Übermittlung der Daten vorab zustimmen. Aufgabe der Praxis ist es zu dokumentieren, ob jemand zugestimmt hat oder nicht, zudem muss sie technisch dazu in der Lage sein. Weitere Informationen zum Procedere für Bürgertestungen hatten wir Ihnen bereits in der Vorstandspost No. 18 zukommen lassen.

3. PoC Antigentests zur Eigenanwendung:

Die Abrechnung erfolgt wie gehabt über den bekannten Sammelschein TestV.

Die Vergütung beträgt seit dem 1.7.2021 5 Euro pro durchgeführtem Test und wird auf dem TestV Schein mit einer NEUEN (!!!!!) speziellen Abrechnungsnummer EBM 88314 abgerechnet.

4. Genesenzertifikate:

!!!!CAVE: auch diese werden über den TestV Schein abgerechnet (EBM 88370+88371).

Bitte beachten Sie unbedingt die tabellarische Übersicht im Anhang. Dort finden Sie eine aktualisierte Übersicht der KBV über alle nun geltenden Abrechnungsziffern.

Herzliche Grüße,

Ihre Barbara Römer

Landesvorsitzende

**Hausärzterverband Rheinland-Pfalz e. V.**

**Am Wöllershof 2**

**56068 Koblenz**

**Tel.: 0261-2935600**

**Fax: 0261-2935980**

**E-Mail: [info@hausarzt-rlp.de](mailto:info@hausarzt-rlp.de)**

**Homepage: [www.hausarzt-rlp.de](http://www.hausarzt-rlp.de)**

**🐦: [twitter.com/HausaerzteRLP](https://twitter.com/HausaerzteRLP)**



***Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet.***



**Bitte drucken Sie diese Nachricht nicht aus, es sei denn es ist wirklich erforderlich. Vielen Dank.**

## Testung von **asymptomatischen Personen** auf SARS-CoV-2 in Rheinland-Pfalz gemäß Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 [Gültigkeit: seit 15. Oktober 2020; letzte Änderung zum 1. Juli 2021]

### Personenkreis:

- Symptomfreie Personen
- symptomfreie Kontaktpersonen nach Feststellung durch den ÖGD, Feststellung durch einen Arzt oder Meldung „erhöhtes Risiko“ in der Corona-WarnApp
- Personal aus Arztpraxis, Zahnarztpraxen und Rettungsdiensten (ausschließlich Sachkosten PoC-Antigen-Test berechnungsfähig)
- Praxispersonal sonstiger humanmedizinischer Heilberufe, z.B. Physiotherapie, Ergotherapie, Psychotherapie
- Personen vor ambulanter Operation oder vor Aufnahme in z.B. Krankenhaus (auch belegärztlich), Pflegeheim, Rehaeinrichtung, seit 2. Dezember 2020 zusätzlich Tageskliniken, ambulante Hospizdienste und Leistungserbringer der SAPV
- Personen nach Auftreten von Infektionen in Einrichtungen z.B. Schule, Kita

### Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt über die Quartalsabrechnung, aber ohne Personenbezug. Sämtliche erbrachten Leistungen werden auf einem einzigen Schein (ambulante Behandlung) mit folgenden Daten abgerechnet:

Name	Corona
Vorname	TestV
Geburtsdatum	15.10.2020
Geschlecht	unbekannt
PLZ	PLZ des Praxissitzes
ICD	Z11 G und U99.0 G
Versichertenart	Mitglied

- Abrechnung von 88310 bis 88314 sowie 88370/88371 jeweils am letzten Tag des Monats (ggf. mit Multiplikator für die Gesamtanzahl des entsprechenden Monats) der Leistungserbringung
- Die Sachkosten der PoC-Antigentests werden ab dem 1. Juli 2021 mit einem Pauschalbetrag von 3,50 € vergütet, sodass die Angabe der Beschaffungskosten ab dann entfällt.
- Bezüglich der Abrechnung von Leistungen gemäß der Corona-Impfverordnung beachten Sie das entsprechende Infoblatt

## Kostenträger

Der Kostenträger muss gegebenenfalls manuell im PVS angelegt werden:

Kostenträger	Bundesamt für Soziale Sicherung
Institutskennzeichen	100048850
VKNR	48850

## Abrechnungsnummern

<b>Abstrichentnahme, Gespräch, Ergebnismitteilung, Ausstellung eines Zeugnisses über Vorliegen oder nicht Vorliegen einer Infektion (§ 12 Absatz 1 TestV)</b>	<b>88310</b> <b>88310B (im Rahmen der Bürgertestung)</b>	8 Euro	Im Zusammenhang mit der Testung von Personal nicht berechnungsfähig. <b>Ausnahme:</b> Personal sonstiger humanmedizinischer Heilberufe, z.B. Physiotherapie, Ergotherapie, Psychotherapie, stationäre Einrichtungen sowie ambulante Dienste der Eingliederungshilfe
<b>Schulung in nichtärztlich geführten Einrichtungen zur Durchführung von Schnelltests (§ 12 Absatz 4 TestV)</b>	<b>88311</b>	70 Euro	Alle zwei Monate einmal je Einrichtung berechnungsfähig
<b>Entstandene Sachkosten PoC-Antigen-Test und Antigen-Tests zur Eigenanwendung (§ 11 TestV)</b>	<b>88312</b> <b>88312B (im Rahmen der Bürgertestung)</b>	3,50 Euro; (1.4.21 bis 30.06.21 max. 6 € je PoC-Antigen-Test)	Ab dem 1. Juli 2021 entfällt die Angabe der entstandenen Beschaffungskosten der PoC-Sachkosten in der Feldkennung 5009 (freier Begründungstext).
<b>Gespräch im Zusammenhang mit der Feststellung eines Kontaktes (§ 12 Absatz 5 TestV)</b>	<b>88313</b>	5 Euro	Nur berechnungsfähig wenn als Ergebnis des Gesprächs keine Testung nach 88310 erforderlich ist.
<b>Überwachung eines Antigen-Tests zur Eigenanwendung</b>	<b>88314</b>	5 Euro	Nicht berechnungsfähig im Rahmen der Bürgertestungen
<b>Ausstellung eines Genesenenzertifikats (§ 12 Absatz 6 TestV)</b>	<b>88370 bzw. 88371</b>	6 bzw. 2 Euro	Wenn die Ausstellung des Zertifikats unter Einsatz des Praxisverwaltungssystems erfolgt, beträgt die Vergütung 2,00 €

## Laborbeauftragung

Die Beauftragung von Labordiagnostik mittels PCR-Test oder Labor-Antigentest erfolgt über das angepasste Formular OEGD.